
Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark

mit den Ortsteilen:

Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 20 · Nr. 5

Wustermark, 17.07.2013

www.wustermark.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 54./V Sitzung der
 Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 11.06.2013 3

- Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses (Bauausschuss)
 hier: Besetzung des Ausschusses mit einem/einer sachkundigen Einwohner/-in 3
- 1. Nachtragshaushalt 2013 der Gemeinde Wustermark
 hier: Beratung und Beschlussfassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 3
- Hundesteuersatzung der Gemeinde Wustermark
 hier: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer neuen Hundesteuersatzung 3
- Satzung der Gemeinde Wustermark über die Erhebung von Gebühren
 zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes
 „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ Nauen vom 25.06.2003
 hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung 3
- Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wustermark vom 18.05.2005
 hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Aufhebung
 der Vergnügungssteuersatzung 3
- Friedhofssatzung der Gemeinde Wustermark
 hier: Beratung und Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung 3
- Bebauungsplan Nr. E 19 „Kiefernriedlung Nordwest“
 hier: Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung 4
- Umsetzung von Brandschutz- und Akustikmaßnahmen in der Grundschule Wustermark
 hier: Festlegung der Maßnahmen entsprechend ihrer Priorität 4
- Erweiterungsbau der Kita „Sonnenschein“, Schulstraße 2, 14641 Wustermark OT Elstal
 hier: Beratung und Beschlussfassung über die neu einzubauende Heizungsanlage 4
- Vergabe Straßennamen für die Privatstraße im Sondergebiet B-Plan Nr. E 29 Teil A
 „An der Straße zur Döberitzer Heide“
 hier: Vergabe eines Straßennamens für die Planstraße A 4
- Antrag der Fraktionsgemeinschaft CDU-SPD
 Antrag zur Sitzung der Gemeindevertretung am 11.06.2013
 hier: Prüfung und Anpassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wustermark 4

Hundesteuersatzung der Gemeinde Wustermark 5

Satzung der Gemeinde Wustermark über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Wustermark
 über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen
 des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“
 Nauen vom 25.06.2003 9

Satzung der Gemeinde Wustermark über die Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung 9

Sonstige Bekanntmachungen

Die Gemeinde Wustermark informiert über SEPA-Einführung 10

Hinweise zum SEPA-Lastschriftmandat 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 54./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 11.06.2013

Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses (Bauausschuss)
hier: Besetzung des Ausschusses mit einem/einer sachkundigen Einwohner/-in
Vorlage: B-048/2013

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses (Bauausschuss), der Gemeinde mit dem Sachkundigen Einwohner

Stefan Tiffert

zu besetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 Nein: 3 Enthaltung: 2
mehrheitlich beschlossen

1. Nachtragshaushalt 2013 der Gemeinde Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013
Vorlage: B-050/2013

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für den Ergebnis- und Finanzhaushalt der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2013, mit den aus der Anlage zu dieser Drucksache ersichtlichen Inhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Hundesteuersatzung der Gemeinde Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer neuen Hundesteuersatzung
Vorlage: B-053/2013

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die folgende Hundesteuersatzung der Gemeinde Wustermark.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Satzung der Gemeinde Wustermark über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen vom 25.06.2003

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung
Vorlage: B-054/2013

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen vom 25.06.2003 in der Fassung des Entwurfs vom 10.12.2012.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wustermark vom 18.05.2005

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung
Vorlage: B-055/2013

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die Satzung über die Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wustermark in der Fassung des Entwurfs vom 27.11.2012.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Friedhofssatzung der Gemeinde Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung

Vorlage: B-047/2013

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wustermark in der Fassung vom 07.06.2013.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**Bebauungsplan Nr. E 19 „Kiefernriedlung Nordwest“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die 1.
Änderung
Vorlage: B-058/2013**

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. E 19 „Kiefernriedlung Nordwest“ im Verfahren nach § 13 a Bauordnungsgesetz (BauOB) zu ändern.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung besteht aus den Teilgebieten 6 und 8 des Bebauungsplanes E 19 „Kiefernriedlung Nordwest“ gemäß dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Die allgemeinen Planungsabsichten sind:

- Umwandlung der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbindung Spielplatz im Teilgebiet 6 zu einem allgemeinen Wohngebiet und
- Umwandlung des allgemeinen Wohngebietes im Teilgebiet 8 zu einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbindung Spielplatz

Abstimmungsergebnis:

Ja: 0 Nein: 13 Enthaltung: 3
einstimmig abgelehnt

**Umsetzung von Brandschutz- und Akustikmaßnahmen in der Grundschule Wustermark
hier: Festlegung der Maßnahmen entsprechend ihrer Priorität
Vorlage: B-045/2013**

Beschluss:

Es wird beschlossen die Umsetzung der Brandschutz- und Akustikmaßnahmen in der Grundschule Wustermark entsprechend ihrer Priorität gemäß der Anlage 1 durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**Erweiterungsbau der Kita „Sonnenschein“, Schulstraße 2, 14641 Wustermark OT Elstal
hier: Beratung und Beschlussfassung über die neu einzubauende Heizungsanlage
Vorlage: B-061/2013**

Beschluss:

Es wird beschlossen im Rahmen des Erweiterungsbauvorhabens „Kita Sonnenschein, Haus am Teich“ Schulstraße 2, 14641 Wustermark OT Elstal eine neue Brennerheizung in Kombination mit einer Solarthermischen Anlage und einer Fußbodenheizung für den Neubauteil der Kita einzubauen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**Vergabe Straßennamen für die Privatstraße im Sondergebiet B-Plan Nr. E 29 Teil A „An der Straße zur Döberitzer Heide“
hier: Vergabe eines Straßennamens für die Planstraße A
Vorlage: B-049/2013**

Beschluss:

Es wird beschlossen, für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. E 29 Teil A „An der Straße zur Döberitzer Heide“ festgesetzte und in der Anlage 1 gekennzeichnete private Verkehrsfläche (Planstraße A) den Straßennamen „Zum Erlebnisdorf“ zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

**Antrag der Fraktionsgemeinschaft CDU-SPD
Antrag zur Sitzung der Gemeindevertretung am 11.06.2013
hier: Prüfung und Anpassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wustermark
Vorlage: A-004/2013**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Die Gemeindevertretung bildet eine Arbeitsgruppe, die sich aus den Fraktionsvorsitzenden und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zusammensetzt. Auftrag dieser Arbeitsgruppe ist die Überarbeitung der Entschädigungssatzung bis zur GV Sitzung am 27.08.2013.
2. Der Hauptverwaltungsbeamte wird gebeten, die Teilnahme der Verwaltung an der Arbeitsgruppe sicherzustellen.
3. Die zu bildende Arbeitsgruppe wird beauftragt, ein Sitzungsgeld für von der Gemeindevertretung in den Kitaausschuss entsandte Mitglieder, in die Satzung aufzunehmen.
4. Ortsbeiräte und Fachausschüsse erhalten vor Einbringung eines Überarbeitungsentwurfes in die Gemeindevertretung Gelegenheit zur Stellungnahme.

Abstimmungsergebnis der namentlichen Abstimmung:

	Ja	Nein	Enthaltung
Holger Schreiber		x	
Joachim Stein		x	
Matthias Kunze			x
Elke Schiller		x	
Tobias Bank		x	
Martina Gerth		x	
Hartmut Jonischeit		x	
Reiner Kühn	x		
Manfred Rettke		x	
Harald Schöne		x	
Dietmar Seibt	x		
Marianne Skowrnowski		x	
Andreas Stoll		x	
Sabine Stoll		x	
Frank Tybušek		x	
Klaus Voigt	x		
Gesamt:	3	12	1

mehrheitlich abgelehnt

Hundesteuersatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 03 2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. 05. 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in der Sitzung vom 11.06.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- 1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- 2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche Person, die einen Hund zu persönlichen Zwecken in ihren Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter als gemeinsam gehalten.
- 3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- 4) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen an einen Dritten dauerhaft abgegeben wurde und der Dritte die Übernahme des Hundes seinerseits schriftlich gegenüber der Gemeinde Wustermark bestätigt.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den 1. Hund	45,00 Euro
b) für den 2. Hund	100,00 Euro
c) für den 3. und jeden weiteren Hund je	165,00 Euro
- 2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 4 besteht oder für die Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung gewährt wird, werden mitgezählt und gelten als erste Hunde.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz für gefährliche Hunde

- 1) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt abweichend von § 2 dieser Satzung jährlich

a) für den 1. Hund	360,00 Euro
b) für den 2. Hund	784,00 Euro
c) für den 3. und jeden weiteren Hund je	1.560,00 Euro
- 2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrollierbar Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von einem gefährlichen Hund im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 dieser Satzung auszugehen:

- a.) American Pitbull Terrier
- b.) American Staffordshire Terrier
- c.) Bullterrier
- d.) Staffordshire Bullterrier
- e.) Tosa Inu
- f.) Alano
- g.) Bullmastif
- h.) Cane Corso
- i.) Dobermann
- j.) Dogo Argentino
- k.) Dogue de Bordeaux
- l.) Fila Brasileiro
- m.) Mastiff
- n.) Mastin Espanol
- o.) Mastino Napoletano
- p.) Perro de Presa Canario
- q.) Perro de Presa Mallorquin
- r.) Rottweiler

- 3) Für gefährliche Hunde wird eine Steuerfreiheit nach § 4, Steuerbefreiung nach § 5, sowie Steuerermäßigung nach § 6 nicht gewährt.

§ 4 Steuerfreiheit

Natürliche Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, von der Steuer befreit, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 5 Steuerbefreiung

Eine Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden des Zolls, der Polizei oder der Bundespolizei aus dienstlichen Gründen verwendet werden.
2. Hunden, die als Meldehunde, Sanitätshunde, Schutzhunde oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegendes Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
3. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden.
4. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
5. Jagdgebrauchshunden, die von Jagdausübungsberechtigten gehalten werden, die über einen gültigen Jagdschein verfügen und für den Hund die notwendigen Brauchbarkeitsprüfungen nach der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung (JagdHBV) nachweisen können.
6. Hunden, die aus der städtischen Tierauffangstation übernommen wurden. Diese Steuerbefreiung ist befristet auf einen Zeitraum von sechs Monaten und gilt jeweils nur für die Übernahme eines Hundes.
7. Herdengebrauchshunde berufsmäßiger Schäfer.

§ 6 Allgemeine Steuerermäßigung

- 1) Die Hundesteuer ist auf Antrag auf die Hälfte des nach § 2 dieser Satzung genannten Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, die vom nächsten bewohnten Grundstück mehr als

200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind. Die Steuerermäßigung wird nur dann gewährt, wenn der Hund als Wachhund geeignet ist und zur Bewachung verwendet wird. Werden auf dem Grundstück mehrere Hunde gehalten, gilt die Steuerermäßigung nur für den 1. Hund.

- 2) Der Antrag auf Steuerermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Wustermark zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 dieser Satzung erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Wustermark anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- 3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- 1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt bis zur Erteilung eines geänderten Steuerbescheides.
- 2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann jährlich am 01.07. mit dem Jahresbetrag fällig.
- 3) Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
- 4) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesre-

publik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- 1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Wustermark anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an die der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- 2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde Wustermark abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- 3) Bei der An-, Um- bzw. Abmeldung hat der Hundehalter die Rasse des Hundes anzugeben.
- 4) Die Gemeinde Wustermark übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Wustermark die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hunde nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- 5) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Wustermark auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- 6) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Hundehalter, Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheits-

gemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde Wustermark übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen der Beauftragten der Gemeinde Wustermark nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt; und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen;
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 dieser Satzung auf Nachfrage der Beauftragten der Gemeinde Wustermark vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt;
 - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 6 die von der Gemeinde Wustermark übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- 3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- 4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung

des Landes Brandenburg (BbgKVer) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2002 (BGBl. I S. 3387), mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wuster-

mark vom 21.10.2003 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wustermark vom 20.04.2005 außer Kraft.

Wustermark, 13.06.2013

gez. Schreiber
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Wustermark über die Aufhebung der
Satzung der Gemeinde Wustermark über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der
Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer
Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen vom 25.06.2003**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr.16) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in der Sitzung vom 11.06.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Wustermark über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havel-

ländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen vom 25.06.2003 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den 11.06.2013

gez. Schreiber
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Wustermark über die Aufhebung
der Vergnügungssteuersatzung**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr.16,) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in der Sitzung vom 11.06.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wustermark vom 18.05.2005 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den 13.06.2013

gez. Schreiber
Bürgermeister

Die Gemeinde Wustermark informiert über SEPA-Einführung

Mit der Einführung des Einheitlichen Europäischen Zahlungsraumes SEPA ändern sich zum 1. Februar 2014 die Bedingungen für den Zahlungsverkehr. Die Gemeinde Wustermark informiert im Folgenden über die Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger.

Wenn Sie ab dem 1. Februar 2014 den Betrag aus einem Abgabenbescheid, einem Gebührenbescheid oder einer Rechnung per Überweisung begleichen möchten, geben Sie anstelle der bisherigen Kombination aus Bankleitzahl und Kontonummer die Internationale Bankkontonummer IBAN an. Das Bankkennzeichen BIC ist nur notwendig, wenn Sie bereits vor dem 1. Februar 2014 eine SEPA-Überweisung durchführen. IBAN und BIC finden Sie auch zukünftig auf jedem Bescheid und jeder Rechnung. Auf der Homepage der Gemeinde Wustermark unter dem Punkt **„Verwaltung – Was erledige ich wo? – Kasse“** sind IBAN und BIC der Gemeindeverwaltung bereits hinterlegt.

Die bisherige Einzugsermächtigung wird künftig durch das Mandat ersetzt. Für die Mandate schreibt der Gesetzgeber eine Reihe von Pflichtangaben vor. Die Gemeindekasse prüft im Vorfeld der Umstellung, ob eine bereits erteilte Einzugsermächtigung in ein Mandat überführt

werden kann. Stellen wir fest, dass noch Pflichtangaben fehlen, teilen wir Ihnen dies schriftlich mit und bitten Sie, die fehlenden Angaben einzureichen.

Die strengeren Regeln für Lastschriften helfen vor allem Ihnen, den Bürgerinnen und Bürgern. Das Verfahren sichert Ihnen zu jedem Zeitpunkt größtmögliche Transparenz. Jede Abbuchung muss die Gemeinde Wustermark künftig mindestens 14 Tage vorher ankündigen. Diese Ankündigung erfolgt in der Regel per Bescheid oder Rechnung. Bei wiederkehrenden Abbuchungen ergeht eine Ankündigung mit der Angabe aller künftigen Abbuchungstermine. Bei Änderungen ergeht eine neue Ankündigung. Jede Ankündigung enthält künftig die eindeutige Gläubiger-Identifikationsnummer der Gemeinde Wustermark und eine Referenz auf das von Ihnen erteilte Mandat. Beide Angaben finden sich später auch auf Ihrem Kontoauszug. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie bei jeder Abbuchung Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz mit den Angaben auf der Ankündigung vergleichen.

- Ihre Gemeindekasse -

Eine Information der Gemeindekasse der Gemeinde Wustermark

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird Ihnen die Zahlung

- der Grundbesitzabgaben
- der Gewerbesteuer
- der Hundesteuer
- und weitere Gebühren und Abgaben wesentlich erleichtert.

Haben Sie ein Konto bei einer Bank oder Sparkasse, sollten Sie nicht zögern, sich des Lastschriftverfahrens zu bedienen.

Ihre Vorteile

- Sie zahlen immer den richtigen Betrag, auch wenn sich die Steuer- und Beitragshöhe ändert.
- Sie sparen sich das Überweisen der Forderungen.
- Es müssen keine Zahlungstermine überwacht werden.
- Alle Zahlungen erfolgen pünktlich.

Kein Risiko

- Mit dem Kontoauszug Ihres Geldinstituts erhalten Sie über jede vorgenommene Abbuchung eine Quittung.
- Sie können jeder Abbuchung widersprechen und von ihrem Geldinstitut die Widergutschrift des Abgebuchten verlangen. Hierfür gilt die Frist von 8 Wochen.

Was müssen Sie tun?

Bitte füllen Sie die umseitige Ermächtigung aus.

Hierzu einige Anmerkungen:

Im Zusammenhang mit der Schaffung eines einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) kommt es ab dem 01.02.2014 auch zu Änderungen beim Lastschriftverfahren. So war eine Einzugsermächtigung nach altem Recht unbefristet bis zum Widerruf gültig, die SEPA-Lastschrift gilt maximal 36 Monate nach der letzten Nutzung.

Um einen reibungslosen Übergang vom „alten“ Recht auf das „neue“ SEPA-Recht zu ermöglichen, enthält die umseitige Einzugsermächtigung auch schon das neue SEPA-Lastschriftmandat. Eine gesonderte Ermächtigung ist dann nicht mehr erforderlich.

Bitte beachten Sie Folgendes

- Abbuchungen von einem Sparkonto sind nicht möglich.
- Entstehen der Gemeinde im Rahmen des Lastschriftverfahrens Kosten, die Sie zu vertreten haben, weil z.B. eine Lastschrift mangels Deckung nicht eingelöst wird, so sind diese Kosten von Ihnen zu tragen.

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
 2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
 3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buengeramt@wustermark.de
 4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.
-



Gläubiger-Identifikationsnummer: DE80ZZZ00000180404

Mandatsreferenz: _____
(wird von der Verwaltung vergeben)

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

1. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Gemeinde Wustermark widerruflich, die von (uns) zu entrichtenden wiederkehrenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem (unserem) Konto einzuziehen. Nach Benachrichtigungen durch die Gemeinde Wustermark über die Umstellung auf SEPA-Lastschrift gilt das folgende SEPA-Lastschriftsmandat, die Einzugsermächtigung erlischt dann.

2. SEPA-Lastschriftmandant

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Gemeinde Wustermark, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Wustermark auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Mir (Uns) ist bekannt, dass ich (wir) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann (können). Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Einzugsermächtigung/Das SEPA-Lastschriftmandat soll ab dem für folgende Abgabearten gelten:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Grundsteuer A
Personenkontonummer: _____ | <input type="checkbox"/> Hundesteuer
Personenkontonummer: _____ |
| <input type="checkbox"/> Grundsteuer B
Personenkontonummer: _____ | <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer
Personenkontonummer: _____ |
| <input type="checkbox"/> Elternbeiträge
Personenkontonummer: _____ | <input type="checkbox"/> Straßenreinigung
Personenkontonummer: _____ |
| <input type="checkbox"/> Miete / Pacht
Personenkontonummer: _____ | <input type="checkbox"/> Andere Abgabeart
Personenkontonummer: _____ |

Vorname und Name des Abgabepflichtigen Telefon Fax

Anschrift

Vorname und Name bei abweichendem Zahlungsleistenden Telefon Fax

Anschrift

Kreditinstitut (Name und BIC) _ _ _ _ _ | _ _ _ _ _
BIC 8 oder 11 Stellen

Kontonummer (max. 10 Stellen)

Bankleitzahl IBAN DE _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _

Ort und Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Die Angabe der IBAN und BIC-Nummer ist zwingend erforderlich. Eine Rückgabe des Lastschrift-Mandats ist nur im Original, nicht als Fax oder E-Mail zulässig. Bitte beachten Sie auch, dass Abbuchungen von einem Sparkonto nicht möglich sind.

